

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden durch die Verwaltung beantwortet.

Eine kontroverse Diskussion der Ausschussmitglieder schließt sich an.

Frau Bühse stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Ziffer 1. soll lauten:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster ist für das Stadtgebiet Wittorf südlich des Padenstedter Weges westlich der L 319 gelegene Gebiet wie folgt zu ändern:

Anstelle von Sonderbaufläche für die Abfallentsorgung ist für eine Teilfläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung **Anlage zur Erzeugung von Biomethan durch Energierüben darzustellen.**

Alle anderen Ziffern wie vorgesehen.

#### Begründung:

Auch schon bei der Änderung eines F-Planes sollte schon klar dargestellt werden, was beabsichtigt ist.

#### Abstimmung über den Änderungsantrag:

JA-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltung: 0

#### Beschluss:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster ist für das im Stadtteil Wittorf südlich des Padenstedter Weges, westlich der L 319 gelegene Gebiet wie folgt zu ändern:

Anstelle von Sonderbaufläche für die Abfallentsorgung ist für eine Teilfläche eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energieen, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen“, darzustellen.

2. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich vor allem auf die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Belange von Natur und Umwelt, des Klimaschutzes, der Oberflächenentwässerung, des Immissionsschutzes und der Naherholung beziehen.

3. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen; die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu informieren und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Die weitere Klärung grundsätzlicher energiepolitischer Fragestellungen soll zusätzlich in diesem Beteiligungsverfahren erfolgen. Die Ergebnisse sind vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorzulegen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.